Artenschutzrechtliche Prüfung

zur geplanten 3. Änderung

des

Bebauungsplan

Nr. 02.022

- An der Steinernen Brücke -

Hamm-Uentrop

Stand Januar 2014

Erstellt im Auftrag für

Architekturbüro Karademir

Hauerwinkel 4

59075 Hamm

Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN 3

2 BIOTOPTYPEN UND NUTZUNG 6

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 8

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) 8

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) 10

3.3 Datenrecherche 11

3.3.1 Biotopkataster des LANUV) 11

3.3.2 Landschaftsplan 11

3.3.3 Fachinformationssystem des LANUV 11

3.3.4 Eigene Begehungen / Erhebungen 12

3.4 Ermittlung der (potentiellen) Betroffenheit planungsrelevanter Arten 13

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG / FAZIT 14

5 FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG 15

6 LITERATUR 16

7 ANHANG 17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches und Änderungsbereiches 3. Änderung Nr. 02.022 (Quelle: Stadt Hamm, unmaßstäbl. Darstellung) 3

Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 02.022, derzeitige Festsetzungen (Quelle: Stadt Hamm, unmaßstäbl. Darstellung) 4

Abbildung 3: Derzeitige Darstellung des FNP (ohne Maßstab, Angabe Stadt Hamm, Vorentwurf) 4

Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 02.022 (3. Änderung), geplante Festsetzungen (Quelle: Stadt Hamm, unmaßstäbl. Darstellung) 5

Fotoverzeichnis

Foto 1: Änderungsbereich, Blick über die Grünlandbrache in Richtung Marderweg 6

Foto 2: Blick auf das denkmalgeschützte Gebäude mit altem Baumbestand 7

Foto 3: Änderungsbereich, Grünlandbrache / Fachwerkhaus 7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313 17

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Der Untersuchungsraum umfasst Teilbereiche des seit 1968 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.022 „An der steinernen Brücke“ in Hamm-Uentrop.

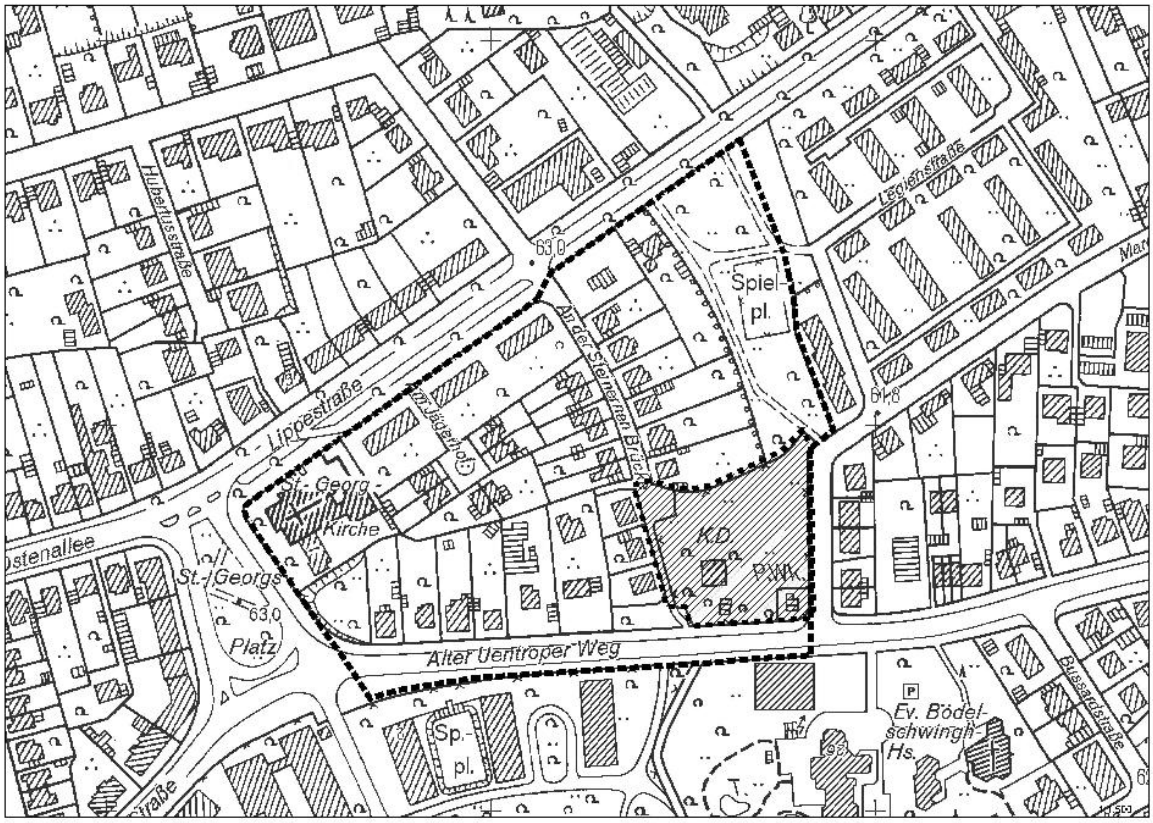

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches und Änderungsbereiches 3. Änderung Nr. 02.022 (Quelle: Stadt Hamm, unmaßstäbl. Darstellung)

Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans im Bereich der FlstNr. 366, 691 und 692 (Flur 15, Gemarkung Hamm), welches einen bislang weitgehend unbebauten Teil des Geltungsbereiches einnimmt, soll die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.022 gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt etwa 6200 m².

Es ist beabsichtigt, in dem bislang als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzten Bereich die planerischen Vorraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbebauung zu schaffen. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) erforderlich. Aufgrund der Anwendung des § 13a BauGB ist der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigungen nach Rechtskraft des Bebauungsplans anzupassen.

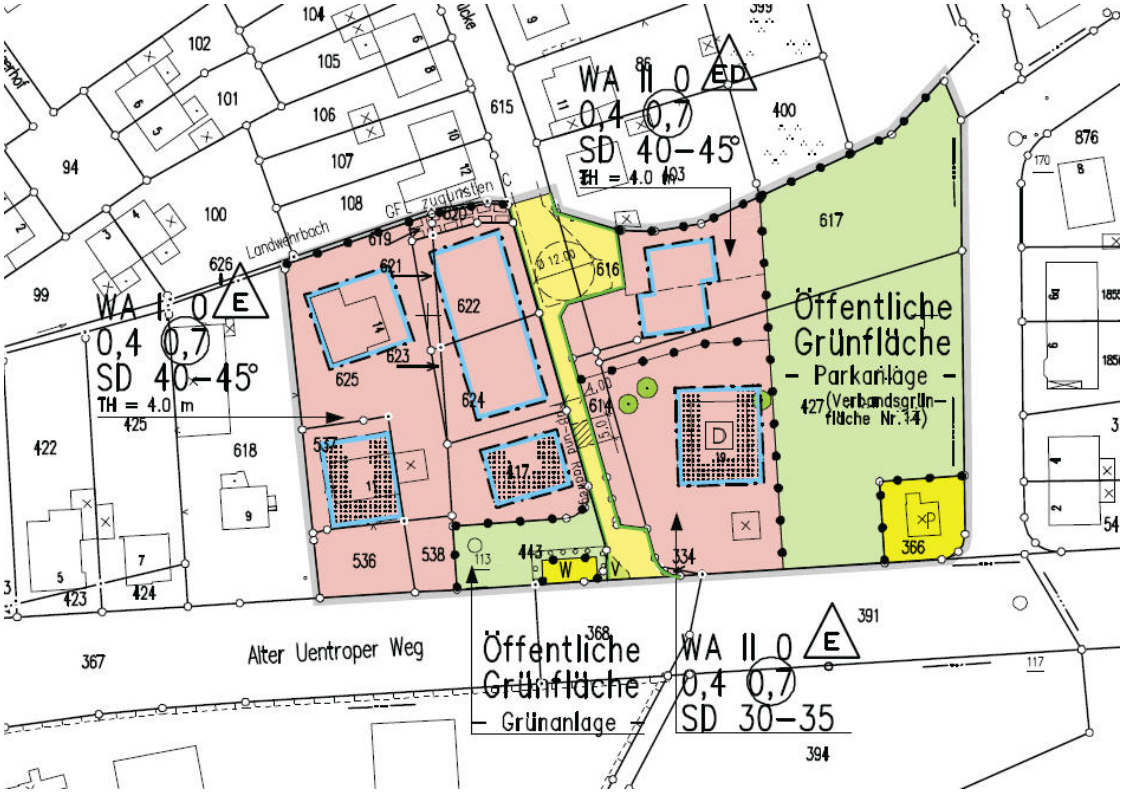

Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 02.022, derzeitige Festsetzungen (Quelle: Stadt Hamm, unmaßstäbl. Darstellung)

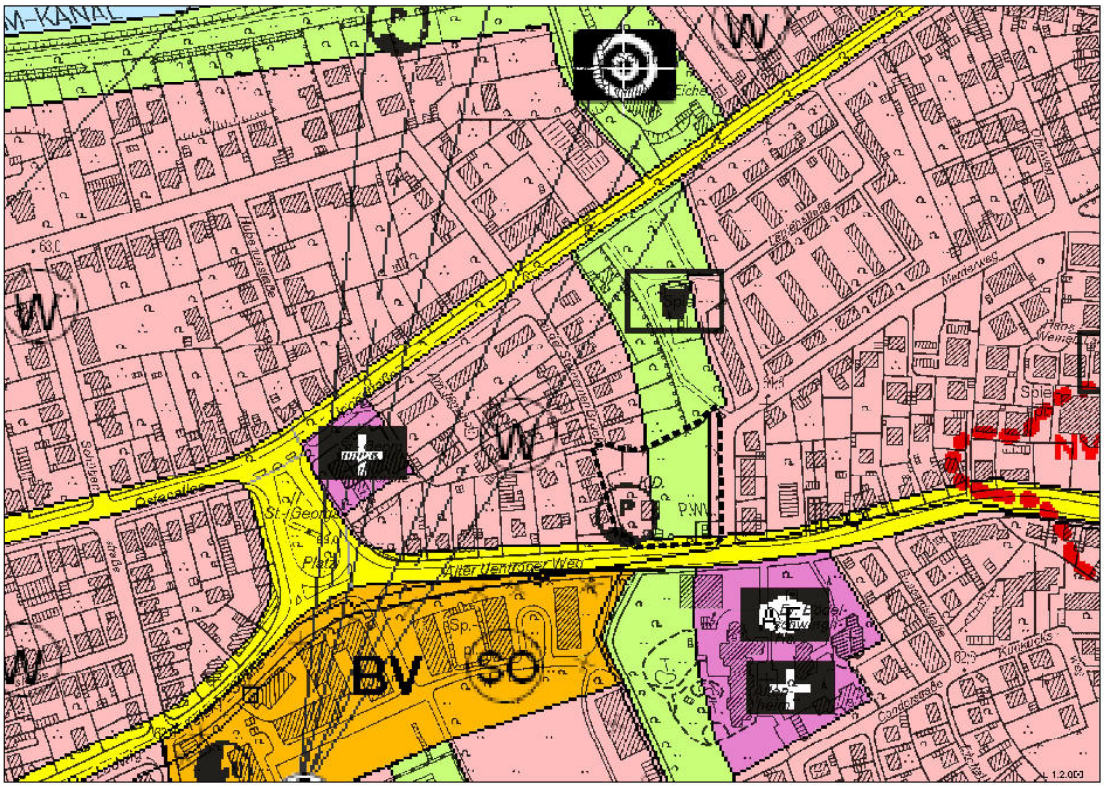

Abbildung 3: Derzeitige Darstellung des FNP (ohne Maßstab, Angabe Stadt Hamm, Vorentwurf)

Konkret sind auf der Fläche 3 Doppelhäuser (mit 6 Wohneinheiten), 1 Reihenhaus (mit 4 WE) und 1 Mehrfamilienhaus (mit 5 WE) geplant. Das auf dem Grundstück befindliche denkmalgeschützte Gebäude (Fachwerkhaus) soll umgebaut und saniert werden. Dabei wird der vorhandene Bestand an alten Bäumen erhalten und planerisch gesichert. Die vorhandenen Wiesen und randlichen Gebüschstrukturen werden überplant (alle Angaben nach Architekturbüro Karademir, schrftl. Mitteilung).

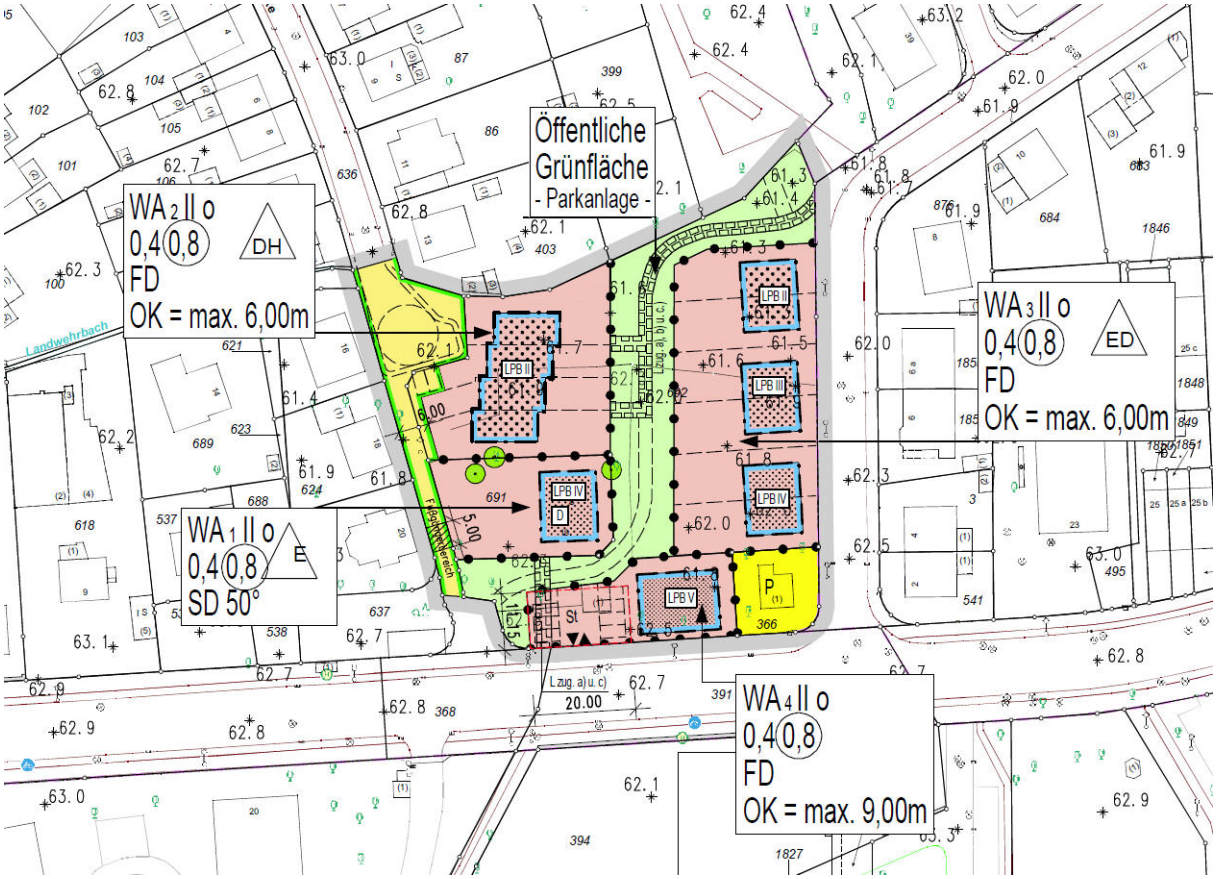

Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 02.022 (3. Änderung), geplante Festsetzungen (Quelle: Stadt Hamm, unmaßstäbl. Darstellung)

Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt. Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit den beabsichtigten planerischen Änderungen des Bebauungsplans und des FNP überprüft werden.

Das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung in Hamm wurde daher Ende April vom Architketurbüro Karademir, Hauerwinkel 4, 59075 Hamm mit der Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP) für die geplanten planerischen Änderungen beauftragt.

Für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an dem denkmalgeschützten Haus, das sich im Änderungsbereich befindet, liegt als Ergänzung zum Bauantrag vom 10.04.2013 bereits

eine „Erklärung zum Artenschutz“ seitens des Architekturbüro Karademir vor. Diese sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.

2 Biotoptypen und Nutzung

Der innerhalb eines bereits vollständig bebauten Wohnquartiers gelegene Änderungsbereich stellt sich derzeit überwiegend als Grünlandbrache / Gartenfläche dar. Die Fläche wird von schmalen Hecken umgeben. Einzelne Gehölze auf der Fläche (vermutlich junge Bäume) wurden bereits entfernt. Prägend sind zwei alte Bäume im Südwesten (Kastanie und Eiche). Die Eiche ist etwa 20m, die Kastanie 11 m hoch. Hier befindet sich auch ein denkmalgeschütztes Fachwerkhaus. Ein weiteres Gebäude befindet sich ebenfalls hier im südlichen Bereich. Es handelt sich hierbei um ein kleines, nicht mehr genutztes Nebengebäude (ehemaliger Kiosk).

Im Südwesten grenzt ein Grundstück mit einem Pumpwerk des Lippeverbandes an. Im Umfeld des Änderungsbereiches sind geschlossene Wohnbebauung, kleineren Straße sowie der Uentroper Weg zu finden.

Nachfolgende Fotos veranschaulichen die aktuelle Situation im Gebiet:

Foto 1: Änderungsbereich, Blick über die Grünlandbrache in Richtung Marderweg

Foto 2: Blick auf das denkmalgeschützte Gebäude mit altem Baumbestand

Foto 3: Änderungsbereich, Grünlandbrache / Fachwerkhaus

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen

planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(…)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ….

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben … aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG
„....*setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine „**ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das *„zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.*

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

3.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden zum einen vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV
- Eigene Begehungen/Kartierungen

3.3.1 Biotopkataster des LANUV)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters (Abfrage unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk).

3.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans und ist daher nicht von Planungen eines Landschaftsplans betroffen.

3.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde vorab das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html). Hierzu wurden das Messtischblatt 4313 und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Hecken, Kleingehölze, Siedlungsbrachen, Gärten und Gebäude). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Tabelle 1 gibt die aktuellen für das Messtischblatt der Topografischen Karte (TK) Nr. 4313 als „planungsrelevant“ geführte Arten wieder (LANUV 2013). Das Planungsgebiet liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

3.3.4 Eigene Begehungen / Erhebungen

Ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, wurden auch eigene Begehungen durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor Ort zu prüfen. Vorab wurde eine Kontrolle hinsichtlich des Vorkommens von artspezifischen Habitatstrukturen bei gleichzeitiger Erfassung möglicher planungsrelevanter Arten durchgeführt (Potentialanalyse am 25.04.2013). Nachdem nach der ersten Begehung zur Potentialanalyse das Vorkommen planungsrelevanter Arten insbesondere an den Gebäudestrukturen und dem Altbaumbestand nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten, wurden weitere Begehungen durchgeführt. Entsprechend der im FIS benannten Tiergruppen lag der Schwerpunkt der Erfassung auf den Vogelarten und Fledermäusen. Das Vorkommen der genannten Amphibien konnte auf Grund der vorzufindenden Biotopstrukturen, insbesondere dem Fehlen geeigneter Laichgewässer ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen ergaben sich auch keine Hinweise auf das Vorkommen der Amphibienarten.

Die Begehungen wurden zur Brutzeit im Jahr 2013 Mitte Mai durchgeführt, um auch den Zeitraum sich bildender Wochenstuben und höherer Aktivitäten der Fledermäuse zu erfassen. Die Begehungen dienen als stichprobenhafte Untersuchungen zur besseren Abschätzung des Vorkommens bzw. Beurteilung der Potentiale. Sie wurden zur Erfassung der Brutvogelfauna morgens, zur Erfassung der nachtaktiven Vogelarten und Fledermäuse ergänzend auch abends durchgeführt. Dabei kam auch ein so genannter Bat-Detektor zum Einsatz. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden.

Die Termine waren:

23.05.2013, morgens und abends,

24.05.2013, morgens und abends (Sonnenuntergang je 21:14 Uhr).

Ergebnisse Avifauna

Im Änderungsbereich selber konnten keine (planungsrelevanten) Vogelarten festgestellt werden. Da die Begehungen bis in die frühen Nachtstunden ausgedehnt wurden (s.u.), wären auch nachtaktive Vogelarten (z. B. Nachtigall, Steinkauz u.a.) erfasst worden.

Die Bäume und/oder angrenzende Gartengrundstücke werden als Brut- und Nahrungshabitat nicht planungsrelevanter Arten genutzt.

Ergebnisse Fledermäuse

Bei den stichprobenhaften Kontrollen zur Erfassung der Fledermäuse wurde ein so genannter Bat-Detektor (Petterson D 240x) verwendet, mit dem die Ultraschalllaute der Fledermäuse in hörbare Frequenzen umgewandelt werden können. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden. Dabei wurde vor allem auf möglicherweise aus den Gebäuden ausfliegende Tiere geachtet, die Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben geben könnten. Diesbezüglich gelangen keine Nachweise.

Im Änderungsbereich bzw. im Umfeld konnten allerdings jagende Fledermäuse festgestellt werden.

Am 23.05. konnten um 21:45 Uhr eine durchfliegende Zwergfledermaus, um 22:10 Uhr zwei durchfliegende Zwergfledermäuse und um 22.12 Uhr Rufe einer Breitflügelfledermaus registriert werden.

Ähnliche Ergebnisse erbrachte die Beobachtung am 24.05.2013. An diesem Abend konnte um 21:50 Uhr die erste durchfliegende Zwergfledermaus, um 22:00 Uhr eine weitere durchfliegende Zwergfledermäuse registriert werden. Um 22.10 Uhr konnten 3 jagende Zwergfledermäuse über dem Nachbargrundstück beobachtet werden.

3.4 Ermittlung der (potentiellen) Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Allein auf Grund der geringen Flächengröße, dem Mangel an geeigneten Habitatrequisiten und der relativ isolierten Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, lässt sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten, insbesondere als Bruthabitat, hier nicht erfüllt werden. Für mehrere der aufgeführten Arten sind u.a. für das Stadtgebiet von Hamm derzeit keine Brutnachweise / Quartierbildung bekannt.

Es ist festzustellen, dass die Ansprüche der im FIS benannten Vogelarten an potentielle Bruthabitate im Gebiet / am Gebäude bei einer gemeinsamen Betrachtung möglicher Brutstätten und zwingend im Umfeld erforderlicher Strukturen insgesamt nicht erfüllt werden. Denkbar ist allerdings, dass einige Vogelarten den Änderungsbereich auch als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen. Nahrungshabitate unterfallen allerdings ohnehin nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind, was im vorliegenden Falle ausgeschlossen werden kann.

Bei der Begehung konnten keine direkten oder indirekten Nachweise planungsrelevanter Vogelarten erbracht werden, die den Geltungsbereich / Vorhabensbereich als Bruthabitat nutzen würden. Ansonsten werden die Gehölzstrukturen im Gebiet bzw. am Rande von mehreren „nicht planungsrelevanten“ Arten wie Amsel, Ringeltaube, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle etc. genutzt.

Aus der Gruppe der Fledermäuse war vor allem das Vorkommen von so genannten „Hausfledermäusen“, insbesondere der noch relativ häufig vorkommenden „Zwergfledermaus“ oder „Breitflügelfledermaus zu vermuten. Auch Quartiere am Gebäude können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im Rahmen der stichprobenhaften Beobachtungen konnten keine Flug-/Ausflugbewegungen oder Soziallaute am Gebäude festgestellt werden. Der Zeitpunkt der Beobachtung fällt dabei in einen Zeitraum, in dem Fledermäuse aus den Quartieren ausfliegen. Fledermausaktivitäten konnten im Änderungsbereich bzw. dem näheren Umfeld nur durch jagende bzw. überfliegende Zwerg- und Breitflügelfledermäuse nachgewiesen werden.

Nahrungshabitate unterfallen allerdings nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind, was im vorliegenden Falle – ebenso wie bei den Vögeln - ausgeschlossen werden kann – zumal eine wesentliche Beeinträchtigung selbst bei einer Umwidmung nicht zwingend zu erwarten ist.

Auch der vorhandene – und als dauerhaft zu erhalten festgesetzte – Baumbestand konnte nicht als Quartier -/ Neststandort für planungsrelevante Arten definiert werden.

4 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Im Bezug auf die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes insgesamt kann derzeit eine Eignung als Bruthabitat für die benannten planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Gründe sind eine nicht ausreichende Ausstattung mit geeigneten Habitatrequisiten, vor allem aber die geringe Flächengröße innerhalb des intensiv genutzten Siedlungsbereiches, die den Ansprüchen der eher anspruchsvollen planungsrelevanten Arten nicht genügen. Ebenfalls ausgeschlossen werden kann eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat planungsrelevanter Arten ebenso wie eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch den Erhalt der alten Bäume bleiben auch wertgebende, potentielle Brutbiotope dauerhaft erhalten und gesichert.

Artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Verstöße gegen die in § 44 BNatSchG genannten Verbote sind nicht zu erwarten.

Auch für die Gruppe der Fledermäuse können aus den vorliegenden geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Verstöße gegen die in § 44 BNatSchG genannten Verbote prognostiziert werden.

Auf planerischer Ebene ist das denkmalgeschützte Haus als „zu erhalten“ festgesetzt. Laut Aussagen des planenden Architekturbüro sind an dem Haus Sanierungsmaßnahmen geplant. Diese sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unabhängig vom Bauleitplanverfahren zu betrachten, da zu möglichen Sanierungsmaßnahmen im Planverfahren keine konkreten Aussagen getroffen werden. Artenschutzrechtliche Belange im Bezug auf konkrete Bau- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu betrachten. Hierzu liegt eine entsprechende „Artenschutzrechtliche Erklärung“ zum Bauantrag vom 10.04.2013 vor.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die nachgewiesenen Fledermausarten den Änderungsbereich nur als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen. Eine Einschränkung desselben ist bei der geplanten Nutzungsänderung weitestgehend auszuschließen. Selbst bei einer – derzeit nicht erkennbaren - Beeinträchtigung wäre das aber nur insofern (planungs-)relevant, wenn es sich hier um einen essentiellen Bestandteil des Lebensraums handeln würde, was aber alleine wegen der geringen Größe des Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 auch für alle europäischen Vogelarten, also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden diese für NRW von den Verbotstatbeständen freigestellt. Nicht ausgeschlossen werden kann hier auch eine temporäre Störung / Beeinträchtigung einzelner Arten/Individuen, v.a. während der Baumaßnahmen, was allerdings nicht relevant ist.

5 Fazit / Zusammenfassung

Die geplante Änderung des Bebauungsplans 02.022 – An der Steinernen Brücke – nach § 13 a BauGB betrifft ein knapp 5.700 m² großes Areal innerhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteils Hamm-Uentrop. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde unter anderem geprüft, ob durch das geplante Vorhaben potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten (v.a. aus Informationssystemen des LANUV) sowie mehreren Begehungen vor Ort überprüft.

Entsprechend der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten konnten im Änderungsbereich mit Ausnahme jagender Zwergfledermäuse keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Hinweise auf eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten oder Hinweise auf eine Bedeutung zur Erhaltung ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ergaben sich bei der Überprüfung des Gebietes ebenfalls nicht.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner im Gebiet ggf. vorkommender Individuen von „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Nach den Ausführungen des § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Ziffer 3 BNatSchG und gegen § 44 (1) Ziffer 1 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies lässt sich aus den oben genannten Gründen für den Vorhabensbereich ausschließen.

Nach derzeitigem Wissenstand ist auszuschließen, dass die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.022 auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würde und somit die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnte.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

Hamm, den 24.01.2014

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

6 Literatur

KIEL, E.- F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2005: 12-17.

MUNLV (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. 256 S.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

STADT HAMM: Bebauungsplan 02.022 – An der Steinernen Brücke - Geltungsbereich, Änderungsbereich;

STADT HAMM: Bebauungsplan 02.022 – An der Steinernen Brücke - rechtskräftige Festsetzungen, (vor geplanter Änderungen).

STADT HAMM: 3. Änderung des Bebauungsplans 02.022 – An der Steinernen Brücke - Geltungsbereich, Vorentwurf, Stand Juni 2013).

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist" ; neugefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; Zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (2010)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

VV-ARTENSCHUTZ VOM 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz.

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start

sonstiges

Architekturbüro Karademir (Mai 2013): Entwurf zur Projektentwicklung – An der Steinernen Brücke -

Lageplan-Vorabzug

7 Anhang

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Art		Erh. Zust. NRW (ATL)	Klein-gehölze	Gebäude	Gärten	Nachweis
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere	**Säugetiere**					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	X	WS/WQ	XX	NG / Q?
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	X	WS/WQ	X	k.N.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	X	(WQ)	X	k.N.
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	X	X/WS/WQ	(X)	k.N.
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	WS/WQ	(WQ)	X	k.N.
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	G		(WS)/(WQ)		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	XX	WS/WQ	XX	NG / Q?
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	X	WS/(WQ)	X	k.N.
Vögel	**Vögel**					
Accipiter gentilis	Habicht	G	X		X	-
Accipiter nisus	Sperber	G	X		X	k.N.
Alcedo atthis	Eisvogel	G			(X)	-
Anthus trivialis	Baumpieper		X			-
Ardea cinerea	Graureiher	G	X		X	-
Asio otus	Waldohreule	G	XX		X	-
Athene noctua	Steinkauz	G	XX	X	X	-
Buteo buteo	Mäusebussard	G	X			-

Cuculus canorus	Kuckuck		X		X	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-		XX	X	k.N.
Dryobates minor	Kleinspecht	G	X		X	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	X			-
Falco peregrinus	Wanderfalke	U+		XX		-
Falco subbuteo	Baumfalke	U	X			-
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	X	X	k.N.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-		XX	X	-
Lanius collurio	Neuntöter	U	XX			-
Locustella naevia	Feldschwirl	G	XX			-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	XX		X	k.N.
Luscinia svecica	Blaukehlchen	U	X			-
Milvus milvus	Rotmilan	S	X			-
Oriolus oriolus	Pirol	U-	X		X	-
Passer montanus	Feldsperling		X		X	k.N.
Perdix perdix	Rebhuhn	U			X	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	X			-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-	X		X	k.N.
Remiz pendulinus	Beutelmeise	U	X			-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		X			-
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-	XX		(X)	-
Strix aluco	Waldkauz	G	X	X	X	-
Tyto alba	Schleiereule	G	X	X	X	-
Amphibien	**Amphibien**					
Hyla arborea	Laubfrosch	U+	XX		(X)	-
Triturus cristatus	Kammmolch	G	X		(X)	-

Legende		
Erhaltungszustand in NRW :	**Fledermäuse**	
S ungünstig/schlecht	Zeichen	Bedeutung
U ungünstig/unzureichend	WS	Wochenstube
G günstig	WQ	Winterquartier
ATL: atlantische biogeographische Region		
Vorkommen:		
XX Hauptvorkommen		
X Vorkommen		
(X) potentielles Vorkommen		
ATL atlantische biogeographische Region		
Bemerkung	**k.N.** **-**	Vorkommen theoretisch denkbar, aber Kein Nachweis der Art, Vorkommen nicht zu erwarten, da Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen (z. B. Höhlenbäume, pot. Quartiere, Gewässer) und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
	NG / Q?	Hausfledermaus, Nahrungsgast, kein Quartier nachgewiesen, Nutzung theoretisch aber möglich